

Wrocław, den 7. Juli 2020

LEGAL ALERT RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ –
– VEREINFACHTES RESTRUKTURIERUNGSVERFAHREN

Ab 23. Juni 2020 steht den kriselnden Unternehmern eine neue Sanierungsmöglichkeit zur Verfügung – **das vereinfachte Restrukturierungsverfahren**. Die Verfahrenseröffnung ist nur bis zum 30. Juni 2021 möglich. Obwohl das neue Verfahren als eine Sonderlösung zur Vorbeugung, Bewältigung und Bekämpfung von COVID-19 eingeführt wurde, können es auch die Unternehmer in Anspruch nehmen, deren schwierige finanzielle Situation nicht mit der COVID-19-Epidemie verbunden ist.

➤ **Worum geht es genau?**

Das vereinfachte Restrukturierungsverfahren ist ein gerichtliches Restrukturierungsverfahren mit einer minimalen Gerichtseteiligung, in dem der Schuldner vor der individuellen Vollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger vielfältig geschützt wird. Einen solchen Schutz sieht kein derzeit verfügbares außergerichtliches Restrukturierungsverfahren vor.

Im Laufe des Verfahrens:

- Der Schuldner ist nicht verpflichtet, die Ansprüche zu befriedigen, die im Vergleich mit einbezogen werden.
- Bereits durchgeführte Vollstreckungsverfahren gegen den Schuldner werden ausgesetzt, falls sie das Folgende betreffen:
 - Forderungen, die ex lege im Vergleich mit einbezogen werden,
 - Forderungen, die im Rahmen des Vergleiches vollständig zu begleichen sind,
 - Forderungen, die unter anderem durch eine Hypothek oder ein Pfandrecht gesichert sind, und die aufgrund des Vergleiches in solcher Betragshöhe zu befriedigen sind, die dem tatsächlichen Wert der Sicherheit entspricht.
- Es ist nicht erlaubt, neue Vollstreckungsverfahren gegen den Schuldner einzuleiten.
- Dem Vermieter oder Verpächter ist nicht gestattet, den Miet- oder Pachtvertrag über die Räumlichkeiten oder Immobilien, in denen der Schuldner seine Geschäfte betreibt, zu kündigen.
- Die Kündigung von Kreditverträgen gegenüber dem Schuldner ist nicht zulässig. Das Gleiche betrifft jegliche Verträge über Leasing, Vermögensversicherung, Bankkonten, Bürgschaften, dem Schuldner erteilte Lizenzen und Garantien oder Akkreditive.



➤ **Wer kann davon profitieren?**

Das Verfahren kann nur auf Antrag eines Unternehmers eröffnet werden, der zahlungsunfähig geworden ist oder ihm droht, zahlungsunfähig zu werden. Der Unternehmer ist insb. dann zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seit 3 Monaten seinen Zahlungen nicht nachkommt.

➤ **Wie wird das Verfahren eingeleitet?**

Die Einleitung des Verfahrens setzt voraus:

- 1) den Abschluss eines Vertrages mit einem Restrukturierungsberater und
- 2) die Bekanntmachung über die Eröffnung des Verfahrens im Gerichts- und Wirtschaftsamtsblatt (PL: Monitor Sądowy i Gospodarczy) bis zum 30. Juni 2021.

Die Bekanntmachung ist von der Zustimmung des Restrukturierungsgerichts nicht abhängig. Das Gericht kann die Rechtsfolgen der Bekanntmachung nur dann aufheben, wenn sie zur Gläubigerbenachteiligung führen. Darüber hinaus besteht die Aufgabe des Gerichts nur darin, den von den Gläubigern angenommenen Vergleich festzustellen.

➤ **Wie geht es weiter?**

Zweck des Verfahrens ist der Abschluss eines Vergleichs mit den Gläubigern. Der Vergleich kann verschiedene Maßnahmen zur Restrukturierung der Verbindlichkeiten vorsehen, die von der Stundung und Ratenzahlung über einen (teilweisen) Erlass bis hin zur Umwandlung von Forderungen in Anteilen oder Aktien reichen.

Der Schuldner verhandelt mit den Gläubigern ohne Beteiligung des Gerichts und sammelt Stimmkarten ein. Die Gläubiger sollen grds. schriftlich über den Vergleich mit dem Schuldner abstimmen, es soll aber auch möglich sein, die Gläubigerversammlung aus der Ferne einzuberufen.

Das gesamte Verfahren in der Phase vor der Feststellung des Vergleiches durch das Gericht soll bis zu vier Monate dauern, was für den Schuldner **ein Moratorium für die Zahlung von Forderungen, einschließlich solcher, die z.B. durch eine Hypothek oder ein Pfandrecht gesichert sind, und Schutz vor der Vollstreckung und Kündigung wichtiger Verträge bedeutet.**

Sobald die Gläubiger dem Vergleich zugestimmt haben, unterliegt er der Feststellung durch das Gericht.

➤ **Wird das Verfahren in Eigenverwaltung durchgeführt?**

Der Schuldner ist nach wie vor berechtigt, die laufenden Geschäfte seines Unternehmens zu führen. Nur die Entscheidungen, die über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Restrukturierungsberaters.



➤ **Droht die Insolvenverschleppungshaftung?**

Wenn der Schuldner nachweist, dass innerhalb der vorgeschriebenen Frist, den Insolvenzantrag zu stellen, die Bekanntmachung gemacht und der Vergleich im Verfahren genehmigt wurde, nicht dafür haftbar gemacht werden kann, dass er keinen Insolvenzantrag gestellt hat. Die Befreiung gilt auf für die Insolvenverschleppungshaftung nach Artikel 299 des poln. Handelsgesellschaftengesetzbuches.

Die Frist für die Einreichung des Insolvenzantrags beträgt 30 Tage ab dem Tag, an dem der Unternehmer zahlungsunfähig geworden ist.

Für Fragen zu den beschriebenen Lösungen sowie zu anderen Fragen im Zusammenhang mit der Restrukturierung, Insolvenz oder Liquidation von Unternehmen und dem Umgang mit der Finanz- oder Betriebskrise stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Aleksandra Krawczyk, LL.M. corp. restruc. (Heidelberg)

adwokat, doradca restrukturyzacyjny
(Rechtsanwältin (PL), Restrukturierungsberaterin)

SDZLEGAL Schindhelm

Kancelaria Prawna Champera, Dubis, Zając i Wspólnicy sp. k.

ul. Kazimierza Wielkiego 3, 50-077 Wrocław

Tel.: +48 71 326 51 40

E-mail: aleksandra.krawczyk@sdzlegal.pl

E-mail: wroclaw@sdzlegal.pl

www.schindhelm.com